

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Vormoderne mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Art. 19 Achte AnpassungsVO vom 25.1.2012 (GBl. S. 65), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 10.5.2012 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Vormoderne mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16.7.2012 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**
- § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Vormoderne mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang.
²Das Studium des M.A. in der Vormoderne dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene

Qualifikation der Studierenden im Bereich der Vormoderne begründen; der Studiengang baut auf einem ersten Hochschulabschluss fachlich auf. ³Die am Masterstudiengang beteiligten Fächer (Anglistik, Germanistik, Geschichte, Internationale Literaturen, Klassische Philologie, Kunstgeschichte, Archäologie des Mittelalters, Musikwissenschaft, Rhetorik, Romanistik, Skandinavistik) befassen sich mit dem breiten Spektrum der Geschichte, Kultur, Literatur und Sprache der Kulturen der Alten und der Neuen Welt bis etwa 1800. Nach Absprache können sich grundsätzlich auch weitere Fächer, auch aus anderen Fakultäten, am Masterstudiengang beteiligen. ⁴Die Studierenden sollen lernen, selbstständig Probleme zu erkennen, zu interpretieren und die wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu beurteilen. Dazu gehören zum einen methodische Fähigkeiten der begrifflichen Analyse, zum anderen umfassende sachliche Kenntnisse aus den Bereichen der Philologie, Kunst- und Musikgeschichte sowie der Geschichte und Archäologie.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Vormoderne ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen M.A -Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein guter erster akademischer Abschluss (Note 2,5 und besser) in einem der in Abs. 1 genannten Fächer bzw. einem vergleichbaren Fach. Für das Studium des M.A Vormoderne sind außerdem ausreichende Fremdsprachenkenntnisse einer modernen und einer mittelalterlichen bzw. klassischen Sprache (je nach angestrebtem Schwerpunkt) nachzuweisen.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Master-Studium Vormoderne gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Masterprüfung ab.

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	VMO-MA-01	Theorien, Modelle, Methoden	18
	VMO-MA-02	Kolloquium Vormoderne (1)	6
	VMO-MA-03	Projektarbeit (1)	6
2	VMO-MA-04	Diachronie und Epochen	18
	VMO-MA-05	Kolloquium Vormoderne (2)	6
	VMO-MA-06	Projektarbeit (2)	6
3	VMO-MA-07	Exempla und Konkretionen	18
	VMO-MA-08	Kolloquium Vormoderne (3)	6
	VMO-MA-09	Projektarbeit (3)	6
4	VMO MA-10	Prüfungsmodul (Master-Arbeit und Mündliche	20 + 10

	Prüfung)	
--	----------	--

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht (V=Vorlesung, Ü=Übung, S=Seminar, K=Kolloquium, P=Projektarbeit.)

zwei der Module (Oberseminar mit Arbeitsgruppe) müssen mit einer Hausarbeit, das dritte mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen werden.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare
3. Kolloquien
4. Projektarbeit

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 4 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Vormoderne ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bzw. aus dem Modulhandbuch.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1.-3. Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen, die aus mindestens zwei der nach § 2 am Masterstudiengang beteiligten Fächer gewählt werden müssen.

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 50 % aus der Note des Master-Prüfungsmoduls (Master-Arbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 50 % aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2012/2013.

Tübingen, den 16.7.2012

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor